

Abgeordneter Korschewsky, DIE LINKE:

Ich würde gleich zwei Nachfragen stellen. Erstens: Habe ich Sie richtig verstanden, dass nach dem Beamtenstatusgesetz für Beamte die Möglichkeit einer Karenzzeit von fünf Jahren bei Verflechtung durchaus gegeben ist und ich davon ausgehe, dass damit keine rechtlichen Dinge berührt werden, die dann nicht gesetzlich wären?

Zweite Frage: Sie haben auf die Beantwortung zur Frage 2 gesagt, dass es keine Notwendigkeiten gibt, das heißt also, die Ankündigung des Innenministers vom 16. Oktober 2013 entspricht nicht der Wahrheit; es wird keinen Gesetzentwurf der Landesregierung geben?

Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei:

Zu Ihrer ersten Frage, Herr Abgeordneter: Im Rahmen meiner Antwort hatte ich auf die maßgeblichen Vorschriften, und zwar zu Frage 1, zu dem § 71 des Thüringer Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 41 des Beamtenstatusgesetzes hingewiesen. Ich denke, die Ausführungen waren eindeutig.

Zweitens: Die Antworten des Innenministers waren selbstverständlich zutreffend. Ich habe hier nur Ihre Mündliche Anfrage, so, wie Sie sie gestellt haben, beantwortet und ich denke, dass wir das in aller Ausführlichkeit und auch zutreffend und auch wahrheitsgemäß getan haben.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine Nachfrage durch den Abgeordneten Blechschmidt.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Danke, Herr Präsident. Herr Minister, zu Frage 1, die Nachfrage: Sie haben beschrieben, es ist eine Kannbestimmung des Beamtenstatusgesetzes, die in Anschlag gebracht werden könnte. Können Sie aus der jetzigen Situation heraus mögliche Fälle, die in der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben oder im Zusammenhang mit diesem Gesetz in Anschlag gebracht wurden, nennen und gegebenenfalls die Anzahl?

Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei:

Nein, es wird Sie nicht überraschen, Herr Abgeordneter, dass das stante pede nicht möglich ist.

Vizepräsident Gentzel:

Dann eine zweite Nachfrage.

Abgeordneter Blechschmidt, DIE LINKE:

Kann man das nachliefern?

Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei:

Wenn es eine entsprechende Zusammenstellung gibt, werden wir das gern nachholen; ich bitte aber um Verständnis dafür, dass wir dann doch immer auch personalrechtliche und alle Vorgaben der Landesverfassung berücksichtigen werden.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sind nicht möglich. Danke, Herr Minister. Ich rufe auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/7153.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident.

„Racial Profiling“ in Thüringen

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Anti-Rassismuskonvention dazu verpflichtet, die dort niedergelegten Grundsätze in innerstaatlich geltendes Recht umzusetzen. Zudem gilt das Diskriminierungsverbot entsprechend Artikel 3 des Grundgesetzes. Jedoch wird bis heute auch in Thüringen immer wieder von polizeilichen Kontrollen durch Bundes- als auch durch Landespolizei berichtet, die ausschließlich Menschen betreffen, denen aufgrund äußerer Merkmale unterstellt wird, nicht deutscher Herkunft zu sein. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat zudem im Jahr 2012 festgestellt, dass Ausweiskontrollen, die lediglich aufgrund der Hautfarbe erfolgen, unzulässig seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung Fälle aus den vergangenen Jahren in Thüringen bekannt, bei denen Betroffene von polizeilichen Kontrollen sich diskriminiert sahen und dies vor Gericht beklagt haben?
2. Wie ist der aktuelle Stand in diesen Verfahren bzw. zu welchen Entscheidungen führten diese Verfahren?
3. Durch welche Ausbildungsbestandteile und welche Fortbildungsangebote wird sichergestellt, dass Thüringer Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte keine unzulässige, gegen das Diskriminierungsverbot verstoßende Kontrollpraxis anwenden?
4. An welchen Orten in Thüringen führt die Thüringer Polizei verstärkt Kontrollen auf Grundlage des

(Abg. Meyer)

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes durch?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder, bitte.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Meyer beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Es ist ein Fall bekannt, der beim Verwaltungsgericht Gera anhängig ist. Gegenstand der im Oktober 2013 eingereichten Klage ist eine Identitätsfeststellung des Klägers am 16.11.2012 in Gera in der Berliner Straße. In der Klage behauptet der Kläger, sein Feststellungsinteresse ergebe sich aus der diskriminierenden Wirkung der Identitätsfeststellung. Die Klagebegründung steht noch aus, so dass auf Darlegungen des Klägers nicht eingegangen werden kann. Der Fall wird ausgewertet, sobald die Klagebegründung vorliegt. Die Landespolizeidirektion hat beim Verwaltungsgericht beantragt, die Klage abzuweisen, weil in dem Gebiet, in welchem die Kontrolle stattfand, in der Vergangenheit zahlreiche besonders schwere Diebstähle begangen wurden.

Zu Frage 2: Eine Entscheidung zu dem zu Frage 1 genannten Gerichtsverfahren steht noch aus, zumal die Klagebegründung noch nicht eingereicht wurde.

Zu Frage 3: Im Bereich der Aus- und Fortbildung werden in allen Laufbahngruppen interkulturelle Kompetenz sowie staats- und verfassungsrechtliche Kenntnisse vermittelt. Dieser Unterricht befasst sich mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und den Werten unserer Verfassung, denen die Polizei in besonderer Weise verpflichtet ist. Das Verbot der Diskriminierung wird dabei nicht nur hinsichtlich ethnischer, sondern auch hinsichtlich kultureller, religiöser und anderer sozialer Gesichtspunkte in der Aus- und Fortbildung sichergestellt. Für die Fortbildung der Thüringer Polizeivollzugsbeamten wird seit dem Jahr 2013 ein dreitägiges Seminar „Interkulturelle Kompetenz“ angeboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dezentral in den Polizeidienststellen ein eintägiges Abrufseminar unter Federführung der Thüringer Bildungseinrichtung durchzuführen.

Zu Frage 4: An keinem.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt zunächst eine Nachfrage durch den Fragesteller.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Vielen Dank, Herr Präsident. Herr Staatssekretär, ist Ihnen bekannt, welche Art der Kriminalitätsschwerpunkte die Berliner Straße in Gera zu einem der Kontrollzentren der Thüringer Polizei machen, so dass dort viele Menschen anlasslos kontrolliert werden? Denn ansonsten würde es ja wieder auf die Frage hinauslaufen, ob der Anlass die Hautfarbe gewesen sein könnte.

Rieder, Staatssekretär:

Ich habe eben darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Diebstahlsfällen waren, die dazu geführt haben, dass es sich nach der Bewertung der Polizei um einen Ort handelt, an dem Straftaten verübt, vorbereitet oder verübt werden.

Abgeordneter Meyer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Meine Frage ist damit nicht beantwortet. Meine Frage war, wie sich dieser Ort von anderen mit zahlreichen Diebstählen, um das zu untersetzen, Schwerpunkt-Kriminalorten in Thüringen unterscheidet und ob dort auch solche anlasslosen Kontrollen durchgeführt werden. Liegen Ihnen dazu zum Beispiel Statistiken vor?

Rieder, Staatssekretär:

Mit liegt im Augenblick keine Statistik vor, aber das ist auch nicht der Punkt, sondern der Punkt ist, ob die Voraussetzungen des § 14 gegeben sind. Das muss die Polizei vor Ort bewerten und wenn es da zu einer Häufung von Straftaten kommt, ist § 14 eine rechtliche Handhabe, so ist das Verfahren.

Vizepräsident Gentzel:

Herr Abgeordneter Meyer, Sie hatten schon zwei Nachfragen. Insofern ist jetzt die Abgeordnete Berninger mit ihrer Nachfrage dran.

Abgeordnete Berninger, DIE LINKE:

Meine Nachfrage ist eine Wiederholung der Frage 4 mit einer kleinen Wortänderung. Ich frage: An welchen Orten in Thüringen führt die Thüringer Polizei regelmäßig Kontrollen auf Grundlage des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes durch? Also das Wort „verstärkt“ ist durch „regelmäßig“ ersetzt.

Rieder, Staatssekretär:

Es gibt keinen Unterschied und es gibt keinen Ort in Thüringen,

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:
Doch den gibt es, Herr Rieder.)

(Staatssekretär Rieder)

der so qualifiziert ist, dass er unter die Regelung des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe bb fällt.

(Zwischenruf Abg. Blechschmidt, DIE LINKE:
Es gibt keinen?)

Ja, keinen Ort.

Vizepräsident Gentzel:

Es gibt eine weitere Nachfrage durch die Abgeordnete Rothe-Beinlich.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Wie bewertet die Landesregierung die regelmäßig auf Thüringer Bahnhöfen stattfindenden Kontrollen von Menschen mit anderer Hautfarbe durch Polizeibeamte?

Rieder, Staatssekretär:

Die Zuständigkeit für polizeiliche Kontrollen an Bahnhöfen liegt bei der Bundespolizei. Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, das zu bewerten.

Vizepräsident Gentzel:

Weitere Nachfragen sind nicht möglich. Danke, Herr Staatssekretär. Wir machen weiter mit der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drucksache 5/7154.

Abgeordnete Rothe-Beinlich, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Öffnung der Integrationskurse

Der Bundesrat hat in seiner 918. Sitzung am 19. Dezember 2013 einen Gesetzentwurf beschlossen und an den Bundestag übermittelt, der die Öffnung der Integrationskurse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren und Geduldete vorsieht. Nach derzeitiger Rechtslage haben diese Personengruppen noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen. Für Flüchtlinge mit laufenden Asylverfahren und Geduldete ist eine Teilnahme grundsätzlich nicht möglich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Landesregierung in der Abstimmung des Gesetzentwurfs im Bundesrat verhalten?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Integrationskurse für die oben genannten Personengruppen zu öffnen?

3. Wie gedenkt die Landesregierung die Regelung nach Inkrafttreten des Gesetzes in Thüringen umzusetzen?

4. Welche Angebote sieht das Land außerdem für die oben genannten Personengruppen vor?

Vizepräsident Gentzel:

Für die Landesregierung antwortet wiederum der Staatssekretär im Innenministerium, Herr Rieder.

Rieder, Staatssekretär:

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Die Landesregierung hat sich in der Abstimmung des Gesetzentwurfs im Bundesrat der Stimme enthalten.

Zu Frage 2: Die Landesregierung spricht sich dafür aus, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern sowie Ausländerinnen und Ausländern mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen einen Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen des Bundes zu gewähren. Ebenso erachtet es die Landesregierung für angezeigt, Asylbewerbern und Geduldeten den Zugang zu den Sprachkursmodulen der Integrationskurse des Bundes zu eröffnen. Hierfür hat sich auch die Integrationsministerkonferenz am 21. März 2013 einstimmig ausgesprochen. Ein im genannten Gesetzentwurf für diesen Personenkreis vorgesehener Zugang zu allen Bestandteilen des Integrationskurses wird in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Integrationsministerkonferenz als zu weitgehend angesehen.

Zu Frage 3: Die Frage ist hypothetisch, da der Gesetzentwurf des Bundesrates bislang noch nicht vom Bundestag verabschiedet wurde. Im Fall einer Verabschiedung wäre das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für den Vollzug zuständig.

Zu Frage 4: Für Asylbegehrende im laufenden Asylverfahren werden in der Landesaufnahmestelle in Eisenberg seit September 2013 Erstorientierungskurse durchgeführt. Ziel ist es, sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Erwachsenen in der Landesaufnahmestelle auf das Leben in Deutschland und insbesondere auf das Bildungssystem in Thüringen vorzubereiten und diese bereits mit einigen wichtigen Grundlagen der deutschen Sprache vertraut zu machen. Darüber hinaus enthalten die vom Thüringer Innenministerium geförderten Integrationsprojekte zum Teil auch eine sprachliche Förderung der genannten Personengruppe.

(Zwischenruf Abg. Berninger, DIE LINKE:
Das war alles? - Sie sind so lächerlich, echt.)